

Organisationsreglement (OgR)

des

**Begräbnis-
gemeindeverbandes**

Aeschi - Krattigen

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	3
ALLGEMEINES	3
VERBANDSGEMEINDEN	4
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
VORSTAND	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
KOMMISSIONEN	7
PERSONAL	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE	8
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
PETITION	10
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	10
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	11
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	12
FINANZIELLES, HAFTUNG	12
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNISSE	14
ANHANG I: PERSONAL	15

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Begräbnisgemeindeverband Aeschi - Krattigen, im folgenden „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist diejenige Wohnsitzgemeinde der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Frutigen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband besorgt das Begräbniswesen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinde Krattigen und die Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen,b) die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsanzeigern des Amtes Frutigen.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

- Organe **Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsgemeinden,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) der Vorstand,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) Kommissionen, soweit sie zu Entscheiden befugt sind,
 - f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 8** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen,
 - b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung,
 - c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt.
- ² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

- Verfahren **Art. 9** ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung **Art. 10** ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verbands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
- Weisungen **Art. 11** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und
Einladung

Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der
Verbandsgemeinden

Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über folgende Stimmkraft

- a) Einwohnergemeinde Krattigen: eine Stimme,
- b) Gemischte Gemeinde Aeschi: zwei Stimmen

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verbandes und des Vorstands in einer Person,
- b) Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verbandes und des Vorstands in einer Person.
- c) Die Sekretärin oder den Sekretär des Verbandes und des Vorstands in einer Person,
- d) Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter des Verbandes und des Vorstands in einer Person,
- e) Die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- f) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- g) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.
- h) Die Begräbniskoordinatorin oder der Begräbniskoordinator
- i) Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und über die Modalitäten des Beitritts,
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1,
- c) Die Auflösung des Verbandes,
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 20'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 40'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

- Anlagen in Immobilien,
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.

f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.

g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Der Vorstand besteht, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, aus 9 Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a bis d.

³ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Seine Präsidentin oder sein Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär führen

zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und den Verband.

Beschlussfähigkeit

Art. 22¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 23¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Der Vorstand erlässt folgende Verordnungen:

- a) die Organisationsverordnung, wobei diese die Organisation des Vorstands und der Verbandsverwaltung, die Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen, das Verfahren für die Vorstandssitzungen, die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses, die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen und die Unterschriftsberechtigung regelt,
- b) die Verordnung über die Besoldung von Behörden und Kommissionen,
- c) die Verordnung über das Begräbniswesen (mit Ausschluss der Gebühren, diese sind in einem Reglement durch die Delegiertenversammlung zu regeln),
- d) die Friedhofordnung.

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind. Er beschliesst unter Vorbehalt der Delegation namentlich neue Ausgaben bis 20'000.00 Franken und gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 24¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Nichtständige

Art. 25¹ Die Verbandsversammlung und der Vorstand können zur

Kommissionen Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich
nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete
Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die
Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Art. 26 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse werden im Anhang I
zum Reglement bestimmt.

Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 27** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines
Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der
Verbandsgemeinden oder der Versammlung fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im
Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
– innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf
ausgestaltet ist,
– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der
Rückzugsberechtigten enthält,
– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 28** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand
schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim
Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre
Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 29** ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt der Vorstand die
Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das
Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 30** Über die Initiative beschliessen
– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
– die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten

seit Einreichung.

Zuständigkeit bei
Ablehnung durch die
Abgeordnetenversammlung

Art. 31 ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 32 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder 1 Gemeinde können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Fr. 40'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 14 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 33 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss,
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c) die Referendumsfrist,
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
- e) die Einreichungsstelle,
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 34 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition

Art. 35¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Abstimmungen

Art. 36¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 37¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

Wahlen

Art. 38¹ Die Organe des Verbandes werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt

² Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt (relatives Mehr).

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Wählbarkeit

Art. 39 Wählbar sind

- in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 40¹ Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach

dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

² Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 41** ¹ Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

² Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Personals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Vorstandes, einer Kommission oder des Personals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Amtsduer **Art. 42** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Personen sind unbeschränkt wiederwählbar.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegierten-
versammlung **Art. 43** ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Bildübertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und
Kommissionen **Art. 44** ¹ Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung **Art. 45** ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 46 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 47 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 48 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 49 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:
1/3 von der Einwohnergemeinde Krattigen,
2/3 von der Gemischten Gemeinde Aeschi.

Haftung

Art. 50 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 49) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 52 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 51 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 52 ¹ Der Verband wird aufgelöst dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 53 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verordnungen von Verbandsorganen, verstösst, kann mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. Der Vorstand verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften der eidgenössischen Zivilstandsverordnung und des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 54 Die Vorschriften dieses Reglementes können jederzeit durch ordnungsgemässen Beschluss der Begräbnisgemeindedelegiertenversammlung, mit Genehmigung der Gemeindedirektion, abgeändert werden.

Inkrafttreten

Art. 55 ¹ Dieses Reglement tritt mit dem Anhang I mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 2. März 1979 auf.

Die Verbandsversammlung vom 14. Juni 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
W. Indermühle

.....
K. von Känel

Auflagezeugnisse

Der Gemeindegemeinschafter von Aeschi hat dieses Reglement vom 15. Mai bis 13. Juni 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschaftsbüro öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2000 bekannt.

Ort, Datum

Der Gemeindegemeinschafter:

3703 Aeschi,

.....
A. von Känel

Auflagezeugnisse

Der Gemeindegemeinschafter von Krattigen hat dieses Reglement vom 15. Mai bis 13. Juni 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschaftsbüro öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2000 bekannt.

Ort, Datum

Der Gemeindegemeinschafter:

3704 Krattigen,

.....
W. Kummer

Anhang I: Personal

Präsidentin / Präsident

Wahlorgan:	Delegiertenversammlung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Gemäss OgR, insbesondere Leitung der Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen.- Verantwortlich für einen fachgemässen und rechtzeitigen Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands.- Vertritt den Verband in allen Angelegenheiten gegenüber Behörden und nach aussen.- Steht Gemeindeverbandsbürgern in Fragen des Begräbniswesens mit Rat und Tat zur Seite.- Kontrolliert die Anlagen der Begräbnisgemeinde und ordnet notwendige und dringende Reparaturen an.- Kontrolliert die Arbeiten Dritter, ob diese gemäss Vereinbarungen oder Verträgen richtig ausgeführt sind.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Delegiertenversammlung
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Besoldungsverordnung

Sekretärin / Sekretär

Wahlorgan:	Delegiertenversammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Vorstandes, Korrespondenz für Delegiertenversammlung und Vorstand.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Besoldungsverordnung

Finanzverwalterin / Finanzverwalter

Wahlorgan:	Delegiertenversammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Besoldungsverordnung

Begräbniskoordinatorin / Begräbniskoordinator

Wahlorgan:	Delegiertenversammlung
Aufgaben:	Organisation und Koordination von Beerdigungen inkl. Meldungswesen
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Totengräber
Besoldung:	Gemäss Besoldungsverordnung

Friedhofgärtnerin / Friedhofgärtner

Wahlorgan:	Delegiertenversammlung
Aufgaben:	Unterhalt der Anlagen der Gemeindeverband, gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Anordnung von Reparaturen an Dritte bis zu Fr. 200.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Pflichtenheft